

287

## 5. Sitzung

Wiesbaden, 20. September 1946, 9.30 Uhr

**Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer**  
eröffnet die Sitzung.

Abg. **Euler** (LDP):  
unterbreitet einen Vorschlag für die Zweite Kammer, die aus insgesamt 36 von sämtlichen Kreistagen und Stadtverordneten-Parlamenten zu wählenden Abgeordneten bestehen soll.

Abg. **Bauer** (KPD):  
Ich glaube nicht, daß die Parteien über genügend Menschen verfügen, um für alle möglichen Institutionen Kandidaten zur Verfügung zu stellen, wie Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage, Landräte, Erste und Zweite Kammern usw., und ich glaube auch nicht, daß in absehbarer Zeit sich dieses Bild ändern wird.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):  
Für den jetzigen Landtag vielleicht, auch noch den nächsten, aber es wird nicht zutreffen für spätere Landtage. Der Herr Kollege Bauer sieht die Dinge noch zu sehr vom Augenblicke aus, während die Leute von der CDU sich bemühen, mehr in die Zukunft zu sehen.

Abg. **Schlitt** (CDU):  
Darf ich fragen, ob wir damit rechnen können, daß wir eine Zweite Kammer überhaupt zustande bringen?

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):  
Wir haben uns in diesem kleinen Kreis zusammengesetzt in der Absicht, eine Verständigung herbeizuführen. Ich bin immer von der Voraussetzung ausgegangen, ich sitze hier kraft des Vertrauens meiner Fraktion, und da verlange ich von meiner Fraktion, daß sie sich hinter diese Beschlüsse stellt. Nun hat sich de facto herausgestellt, daß im Plenum bei einer Reihe von Artikeln wieder auf alte Punkte zurückgegriffen worden ist. Wir haben den Eindruck, daß zur Zeit eine Mehrheit der Fraktionen für die Annahme der grundsätzlichen Punkte besteht.

Abg. **Caspary** (SPD):  
Auch ich es würde begrüßen, wenn wir auf eine gemeinsame Konstruktion kommen könnten. Wir haben in unserem Verfassungsentwurf den Staatsgerichtshof, wobei wir noch nicht wissen, woher wir die Mitglieder dafür nehmen sollen. Ich habe mir vorgestellt, wenn man dem Staatsgerichtshof ein anderes Gesicht geben und wenn wir diesem Staatsgerichtshof die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit überlassen, ihm aber ein Vetorecht geben würden für den Fall, daß die finanziellen Grundlagen für den Staat nicht geschaffen worden sind, dann wäre das ein Organ, das zwar nicht Ihre Zweite Kammer wäre, von dem ich aber glaube, daß ich es in meiner Fraktion durchbekommen könnte.

Abg. **Euler** (LDP):  
Wir glauben, daß dem grundlegende Bedenken entgegenzubringen sind. Ein Organ, das an der Gesetzgebung beteiligt sein soll, ist meines Erachtens nicht nötig. Der Staatsgerichtshof hat ja nicht nur die Aufgabe, über die Verfassung zu entscheiden, sondern hat auch die Aufgabe, über Verfassungskonflikte zu entscheiden. Die Zweite Kammer hingegen ist ein Organ

*Euler*  
der Legislative, hat also politischen Charakter und ist kein richterliches Organ. Die Vereinigung dieser beiden Kompetenzen in ein Organ würde meines Erachtens sehr erhebliche staatspolitische Gefahren mit sich bringen, die sich einfach daraus ergeben, daß zwei ganz wichtige Funktionen, die nach der Lehre von der Gewaltenteilung in verschiedenen Händen liegen sollen, in ein Organ gelegt werden. Außerdem aber würde ja die Erwägung des Herrn Kollegen Caspary darauf hinauslaufen, daß diesem Gemeinschaftsorgan für richterliche und gesetzgebende Funktionen die Mitwirkung bei der Gesetzgebung ganz erheblich beschränkt würde auf solche Fälle, in denen grundlegende finanzielle Erwägungen anzustellen sind. Das sind die Bedenken, die ich zur Erörterung stellen möchte.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich schlage vor, nicht die Einzelheiten zu diskutieren, sondern erst das Grundsätzliche zu klären. Es ist richtig, daß im Verfassungsausschuß eine Reihe von Fragen neu diskutiert werden mußte, aber wir hatten im Siebener-Ausschuß immer unsere Zustimmung gegeben vorbehaltlich der Zustimmung der Fraktion. Ich glaube nicht, daß die Arbeit im Siebener-Ausschuß vergeblich war; denn in der Mehrzahl der Artikel haben wir eine Übereinstimmung erzielt, und diese Fragen sind überhaupt nicht mehr diskutiert worden.

Was die von Herrn Kollegen Schlitt angeschnittene Frage anlangt, so sage ich, daß wir keiner Zweiten Kammer zustimmen, weil wir glauben, daß in einem Land wie Hessen eine Zweite Kammer überflüssig ist.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Solche Klärungen müssen erfolgen, damit sich alle Beteiligten über ihr weiteres Verhalten schlüssig werden können. Wir stehen jetzt vor der Tatsache, daß einmal Ihrerseits (zur SPD) erklärt wird: Sehen Sie eine Möglichkeit, auf dem Boden des Vorschlages, den wir gemacht haben, einig zu werden? Nach Ihren bisherigen Andeutungen scheint mir das sehr zweifelhaft zu sein. Ich frage jetzt folgendes: Hat es Sinn, über eine Zweite Kammer weiter zu verhandeln? Ich möchte anheimstellen, in Ihrer Fraktion nochmals eine Stellungnahme zu dieser Frage herbeizuführen, weil ich keinen Hehl daraus mache, daß die Schaffung eines derartigen Organs, wie wir es vorschlagen, für uns eine absolut entscheidende Frage ist. Wir kommen ja so nicht weiter, wenn wir uns hier bemühen, einen Ausweg zu finden, und dann doch am Ende feststellen müssen, unser guter Wille hat nicht ausgereicht, weil die Zustimmung Ihrer Fraktion fehlt.

**Vorsitzender:**

Wir haben auch über die *Schulfrage* in unserer Fraktion gesprochen, und da ist die Situation so, daß meine Fraktion von der Simultanschule nicht abgeht, das heißt also, daß es neben der Simultanschule keine andere Grundschule gibt, etwa mit einer Ausnahme, der sogenannten Experimentierschule. Ich bezeichne als Experimentierschule Grundschulen, in denen neue Lehrmethoden ausprobiert werden. Das würde diskutabel sein. Einer Bestimmung aber, daß in jeder Gemeinde Eltern das Recht haben sollen, eine Konfessionsschule zu verlangen, würde meine Fraktion nicht mitmachen. Wenn wir den Eltern das Recht gäben,

*Vorsitzender*

über die Einrichtung einer derartigen Schule zu bestimmen, dann würde sich doch in allen Orten ein Kampf um die Schule entwickeln, und dieser Kampf um die Schule wäre ein Kampf, der von kirchlicher Seite ausgeht. Es wäre ein Kampf um kirchliche Angelegenheiten in der Schule. Das wäre in jeder Gemeinde ein Kirchenkampf, der dann in jeder Gemeinde die Gegensätze zwischen den Konfessionen und auch zwischen bestimmten kirchlichen und anderen Auffassungen verstärkte. Wäre das nun wirklich ein Vorteil? Ich glaube nicht. Es würden dabei Haß, Gegensätze und Verschärfung in einem Ausmaße zutage treten, daß alles Schaden erleidet. Und deswegen sage ich: Wir wollen diese einzig mögliche Form der Schule staatlich verankert wissen. Das ist unser eigentlicher Gesichtspunkt dabei.

Es kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt dabei in Betracht. Wir haben die Erfahrung gemacht: Soweit in einzelnen Fällen einmal in Verbindung mit einer höheren konfessionellen Schule dieser Schule gestattet wurde, auch Grundschulklassen einzuführen, da sind diese Grundschulklassen zu einer Grundstaatsschule geworden.

Meine Fraktion geht also von der Simultanschule, die bei uns so lange bestanden hat, nicht ab. Diese Simultanschule entspricht den Möglichkeiten, einen Toleranzfrieden zwischen den Kindern herbeizuführen.

Was spricht eigentlich gegen die Simultanschule? Ich glaube nicht, daß irgendein Kind in seiner religiösen Auffassung beeinträchtigt wird. Wir sind auch nicht der Meinung, daß etwa kein Religionsunterricht in der Schule erteilt werden solle. Religionsunterricht soll durchaus sein. Wir sind in meiner Fraktion auch der Meinung, daß der Religionsunterricht so erteilt werden muß, daß von kirchlicher Seite keine Einwendungen erhoben werden können. In dieser Beziehung sind wir bereit, sehr weit zu gehen. Aber das Prinzip der Simultanschule ist etwas, worauf meine Fraktion besteht, so daß ich Ihnen, auch wenn ich anderer Meinung wäre, sagen müßte: Es besteht gar keine Aussicht, meine Fraktion zu erweichen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Auch ich will diese Frage ganz klar beantworten. Es wird Sie nicht überraschen, wenn ich Ihnen mitteile, daß ich den Vorschlag der CDU ablehnen muß. Unser Ideal ist die rein weltliche Schule. Der Religionsunterricht muß völlig außerhalb der Schule stehen als Angelegenheit der Eltern. Wir sind bereit, die Simultanschule anzuerkennen mit der Möglichkeit des Religionsunterrichts für die Kinder, deren Eltern es wünschen.

Abg. **Wagner** (SPD):

Die CDU will eine Souveränität der Eltern schaffen. Die Eltern haben jedoch im Interesse der Allgemeinheit auch von ihrem Souveränitätsrecht etwas aufzugeben. Wir müssen für die Zukunft die Forderung aufstellen: Jedem Kind die beste Schule. Durch die Konfessionsschule würden wir den ersten Grundsatz, daß die Kinder die beste Schule haben sollen, gröblich verletzen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Sowohl Herr Kollege Bauer als auch Herr Kollege Wagner gehen von der falschen Voraussetzung aus, daß wir von der CDU etwa Vertreter der Konfessionsschule seien. Es gibt aber viele CDU-Leute, die die christliche Gemeinschaftsschule für die beste halten. Es dreht sich nur um die Frage des Elternrechts bei der Erziehung. Es darf jedoch kein Schul- oder Kulturkampf aufkommen, der lediglich unsere Schwierigkeiten erhöhen würde. Wir wollen nur nicht mehr haben, daß eines Tages die Kinder wieder g e g e n

*Dr. Kanka*

den Willen der Eltern unterrichtet werden. Eine Konfessionsschule kann viel schlechter sein als eine weltliche Schule, wenn die Unterrichtsmethode schlecht ist. Wir wollen nur vermeiden, daß eines Tages wieder so, wie es im Dritten Reich der Fall gewesen ist, der Staat das Recht der Eltern, über die Erziehung der Kinder zu bestimmen, mit Füßen tritt. Wir wollen jedoch nichts schaffen, was in der Praxis Andersdenkende benachteiligt.

Abg. **Bauer** (KPD):

Die Erklärungen von Herrn Kollegen Dr. Kanka haben mich nicht überzeugt. Wir verlangen, daß die Kinder *g e m e i n s a m* erzogen werden, unabhängig davon, welcher Religionsgemeinschaft die Eltern angehören. Wir denken gar nicht daran, den Eltern vorschreiben zu wollen: Du darfst dein Kind nicht religiös erziehen lassen. Hier ist das Recht der Eltern tatsächlich entscheidend. Und wenn etwa ein neuer Nationalsozialismus an die Macht kommen sollte – glauben Sie vielleicht, daß er sich an die Verfassung halten und die Kinder nicht wieder in total faschistischem Sinne erziehen wird?

Was den Staat angeht, so habe ich eine grundsätzlich andere Auffassung. Sie sehen im Staat immer etwas Feindliches, dem Sie mit allem Mißtrauen gegenüberzustehen haben. Das kommt in Ihrer Zweiten Kammer und bei allen anderen Gelegenheiten zum Ausdruck. Unsere Meinung ist: Der Staat ist das, was wir aus ihm machen. Wenn wir dem Staat tatsächlich wieder eine Übergewalt geben wollen, dann haben Sie recht. Aber das wollen wir gerade nicht. Wir erklären: Der Staat ist das Haus, in dem wir alle wohnen, und er hat für bestimmte Dinge, die alle gemeinsam angehen, zu sorgen. Wir tun damit auf dem Wege zum neuen Deutschland einen größeren Schritt, als wenn wir bestimmte Rücksicht nehmen auf kleine Gebiete in Hessen.

(Unterbrechung der Sitzung 12.30 Uhr)

-----

(Wiedereröffnung der Sitzung 14.30 Uhr)

-----

**Vorsitzender:**

Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

legt die folgende Formulierung des Artikels über das

### **Schulwesen**

vor:

- "1. Es besteht allgemeine Schulpflicht.
2. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates, der die Gemeinden daran beteiligen kann.
3. Für die Schule wird das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten gewährleistet.
4. Das Nähere bestimmt ein Schulgesetz."

Artikel ...

"Bis zum Erlaß des in Artikel ... Abs. 4 vorgesehenen Gesetzes bleibt es im Schulwesen bei dem derzeitigen Rechtszustande. Die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 30. September 1945 ergangenen Anordnungen können rückgängig gemacht werden."

Es wird dann eingetreten in die Besprechung der zurückgestellten Artikel.

Artikel 46

Abg. **Caspary** (SPD):

Die SPD ist mit der Fassung des Entwurfs:

"Hessen ist eine demokratisch-parlamentarische Republik" einverstanden.

289

Caspary

Artikel 47

"Die Landesfarben sind rot-weiß."

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fassung so bestehen bleibt.

Die Frage des Wappens soll herausgelassen werden. Es bleibt dem Ministerium überlassen, später Bestimmung darüber zu treffen.

Artikel 48

"Inländer im Sinne gesetzlicher Bestimmungen sind alle Reichsdeutschen und Inland das gesamte reichsdeutsche Gebiet."

Abg. **Bauer** (KPD):

Dieser Artikel sollte zurückgestellt werden, um mit Professor Jellinek Rücksprache zu nehmen. Ich schlage vor, daß wir es bei diesem Beschluß belassen und zunächst Professor Jellinek dazu hören. Der Artikel wird zurückgestellt.

Artikel 49

und

Artikel 50

bleiben bestehen mit der Abänderung, daß es in Artikel 49 heißt: "besteht fort" statt "besteht weiter".

Artikel 51

Auch zu diesem Artikel soll Professor Jellinek noch gehört werden wegen des Ausdrucks "allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts".

Artikel 54

"Die gesamte Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke."

**Vorsitzender:**

Es war die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht als Absatz 2 die Bestimmungen aus Artikel 25 des Württembergischen Entwurfs hinzufügen sollte. Ich halte den Artikel 25 des Württembergischen Entwurfs für überflüssig. Wenn wir die Bestimmung übernehmen, dann müssen wir sie auch radikal auslegen. Sonst hat es überhaupt keinen Zweck, daß wir sie hineinschreiben. Ich bin dagegen, daß wir Bestimmungen aufnehmen mit dem Prinzip, uns nicht daran zu halten.

Abg. **Caspary** (SPD):

Der Grundsatz der Teilung der Gewalten setzt voraus, daß niemand in eigener Sache entscheiden kann.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Der Grundsatz der Teilung der Gewalten hat mit der Entscheidung in eigener Sache nichts zu tun. Ich bin gegen die Aufnahme des Artikels 25 der Württembergischen Verfassung deswegen, weil das, was er verordnet, von uns in der Verfassung verwirklicht werden kann. Wir brauchen das nicht noch einmal ausdrücklich hinein zu schreiben. Wir können z. B. bei dem Kapitel Rechtspflege den Grundsatz der Teilung der Gewalten verwirklichen.

**Vorsitzender:**

Ich lasse darüber abstimmen, ob wir den Artikel 25 aufnehmen wollen oder nicht. - 3 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen. Abgelehnt. Der Satz wird also nicht aufgenommen. Damit ist Artikel 54 erledigt.

Abg. **Caspary** (SPD):

Es ist doch wohl notwendig, die politische Willensbestimmung des Volkes besser zusammenzufassen. Ich schlage vor, daß Herr Kollege Dr. Stein und ich uns

*Caspary*

zusammensetzen und einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten, wie das an einer anderen Stelle entsprechend zum Ausdruck gebracht werden kann.

-----

Artikel 57

wird zurückgestellt. Die Bestimmungen sollen in den Artikel, der vom Volk und vom Staat handelt, aufgenommen werden.

Artikel 58

Die LDP hatte sich vorbehalten, zu Absatz 1 eine spezifizierte Fassung vorzuschlagen. Der Abgeordnete Euler erklärt, daß die LDP davon absehe, einen solchen Vorschlag einzureichen.

Der Absatz 1 bleibt in der vorliegenden Fassung bestehen.

Zu Absatz 3 wird vom Abgeordneten Dr. Kanka die Frage aufgeworfen, ob es notwendig sei, in der Verfassung festzulegen, daß das Wahlgesetz keine höhere Mindeststimmzahl als 5 von Hundert vorsehen dürfe. Der Ausschuß beschließt, den Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs bestehen zu lassen.

Artikel 59

Es wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen:

- "(1.) Kein Abgeordneter darf an der Übernahme und Ausübung seines Mandats gehindert werden. Er darf insbesondere deswegen nicht aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen werden.
- (2.) Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, bedarf zur Ausübung seines Mandats keines Urlaubs.
- (3.) Bewirbt er sich um einen Sitz im Landtage, so ist ihm der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren."

-----

Abg. **Euler** (LDP):

Die Fassung des Artikels 59 des uns vorliegenden Entwurfs ist gut. Die einzelnen Bestimmungen müssen durch ein Gesetz geregelt werden.

Der Ausschuß beschließt, es bei der alten Fassung des Artikels 59 zu belassen.

Zur Interpretation des Ausdrucks "zu ermöglichen" wird festgestellt, daß "ermöglichen" nicht nur heißt, äußere Hindernisse auszuschalten, sondern äußere Schwierigkeiten auch zu überwinden, daß es also die Bedeutung hat von "in den Stand setzen". Dabei ist insbesondere an Angestellte, Arbeiter und Beamte gedacht.

Artikel 60

"Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes."

Abg. **Euler** (LDP):

Wir hatten angeregt, einen zweiten Satz anzufügen:

"Sie stimmen nach freier Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden."

Abg. **Bauer** (KPD):

Das wäre eine Lüge.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das ist keine Lüge. Auch wenn wir den Fraktionszwang zulassen, so nehme ich doch, indem ich mich einer Fraktion anschließe, einen Akt der freien Willensbildung vor.

Abg. **Bauer** (KPD):

Das ist nur teilweise richtig. Man wird dadurch Abgeordneter, daß man von einer Partei aufgestellt wird.

*Bauer*

Wenn ich mich einer Partei anschlieÙe, dann gehe ich schon eine bestimmte Verpflichtung ein, als Abgeordneter meine persönliche Meinung auch einmal zurückzustellen im Interesse der Fraktion. Das ist eine bestimmte Art der Demokratie: Die Mehrheit entscheidet, und dann sind alle Abgeordneten an die Entscheidung der Fraktion gebunden. Oder aber es kommt zur Spaltung. Es ist also nicht ganz ehrlich, wenn wir einen solchen Zusatz aufnehmen würden.

Abg. **Euler** (LDP):

Es muß vermieden werden, daß der Eindruck entsteht, als sei der Abgeordnete an Weisungen gebunden, die nicht von der Fraktion ausgehen, sondern von irgendwelchen Gruppen oder Interessenten, die hinter einer Partei stehen. Der Abgeordnete muß jederzeit sagen können: Ich bin an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

**Vorsitzender:**

Wenn der Fraktionszwang durch den Zusatz nicht getroffen werden soll, dann hat es keinen Zweck, daß wir ihn aufnehmen. Soll er getroffen werden, dann bin ich dagegen. Ich halte den Fraktionszwang a) für notwendig, b) für nicht unmoralisch; denn sonst würde ich mich ihm nicht fügen. Ich gehe davon aus, daß derjenige, der sich einer Partei anschlieÙt, das meiste, was diese Partei tut, billigt. Daß man nicht alles billigt, dazu ist man ein freier Mensch. Entweder Sie rennen offene Türen ein, oder Sie machen ein Gesetz, das Sie nicht durchführen können.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich würde immerhin meinen, daß man weitergehende Bindungen durch einen solchen Zusatz ausschließen sollte.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Die Bestimmungen, um die wir uns hier streiten, haben nur eine geringe materiellrechtliche Bedeutung. Juristisch, vom Standpunkte des Staatsrechtlers aus, kann man sagen: Aus dem Satze: Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes kann man folgern, daß alle Bestimmungen, die ihn in dieser Stellung beschränken könnten, illegal, gegen das Gesetz sind, daß sie unwirksam sind. Aus dieser Überlegung heraus könnte man diesen kurzen Satz stehen lassen; man braucht ihm nichts hinzuzufügen.

Die andere Überlegung ist diese: Es ist Übung geworden bei allen Verfassungsgesetzgebern, daß einer vom andern abgeschrieben hat. Die Fassung des Artikel 60 z. B. ist der Weimarer Verfassung entnommen worden, und sie ist auch in anderen Verfassungen enthalten. Wenn wir jetzt diese Übung des Abschreibens einmal unterbrechen, könnte irgend jemand den Schluß daraus ziehen, wir seien im Grundsätzlichen anderer Meinung und wollten solche illegalen Bestimmungen zulassen.

**Vorsitzender:**

Wir stimmen darin überein, daß mit der Interpretation, wie sie eben gegeben worden ist, die alte Fassung des Artikels 60 bestehen bleibt.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich erkläre zu Protokoll unseren Vorbehalt.

## Artikel 61

Abg. **Bauer** (KPD):

Das Parlament prüft die Wahlen, der Unterausschuß prüft jeden einzelnen. Dann wird abgestimmt. Besteht das Wahlprüfungsgericht aus Abgeordneten?

**Vorsitzender:**

Es ist nur ein anderer Name. Das Wahlprüfungsgericht ist ein Ausschuß, der die rechtlichen Möglichkeiten eines Untersuchungsausschusses hat. Das heißt, er kann auch Auskünfte einholen und Zeugen vernehmen. Das ist der tiefere Sinn.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Früher war es in Hessen so, daß nicht ein Wahlprüfungsgericht, sondern der Staatsgerichtshof die Wahlen zu prüfen, Ministeranklagen zu erheben hatte usw. Der Staatsgerichtshof war zusammengesetzt aus ordentlichen Richtern und aus Parlamentariern. Ich würde vorschlagen, die in Artikel 61 vorgesehenen Aufgaben dem Staatsgerichtshof zu übertragen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Das ist zu kompliziert. Der Staatsgerichtshof wird erst gebildet, nachdem alle Wahlen anerkannt sind.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Man könnte in einer Übergangsbestimmung vorsehen, daß für die erste Wahl das Wahlprüfungsgericht vom Landtag gewählt wird.

**Vorsitzender:**

Es handelt sich darum, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Souveränität eines Landtags so weit geht, daß er auch über die Zugehörigkeit seiner Mitglieder entscheiden kann oder ob darüber die Justiz die Entscheidung zu treffen hat.

Abg. **Bauer** (KPD):

Man kann es auch so sehen, daß von dem Moment an, wo ein Abgeordneter gewählt ist, er einem Gremium angehört, das einer besonderen Judikatur unterliegt. Von dem Augenblick der Verkündung des Wahlergebnisses an bilden die Gewählten eine besondere Körperschaft und beschließen über sich selbst. Aus dieser Überlegung heraus würden wir auch wieder dazu kommen, daß der Landtag über die Anerkennung der Wahlen beschließt.

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Ich würde vorschlagen, den Artikel vorläufig zurückzustellen, bis wir die Frage des Staatsgerichtshofs verhandeln. Das Wahlprüfungsgericht hat nicht nur zu entscheiden über den Verlust der Mitgliedschaft, sondern auch in dem Falle, daß eine Gesamtwahl angefochten wird. Es kann eine Partei sich auf den Standpunkt stellen, sie sei irgendwie bei der Vorbereitung der Wahl gehindert worden, und es kann deswegen das Gesamtergebnis einer Wahl angefochten werden. Das sind Fragen, die auch geregelt werden müssen, die aber vom Wahlprüfungsgericht abschließend geregelt werden können. Man sollte diese Aufgaben einer Körperschaft übertragen, die nicht nur aus Abgeordneten besteht, sondern der auch unabhängige Persönlichkeiten angehören.

**Vorsitzender:**

Auch ich bin der Meinung, man sollte das einer besonderen Körperschaft übertragen, weil sonst in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen könnte, als werde die Wahlprüfung parteiisch gehandhabt, als werde mit Mehrheit gegen eine Minderheit entschieden.

Abg. **Bauer** (KPD):

Dann müssen wir den Staatsgerichtshof ganz anders zusammensetzen. Ich habe aber noch ein anderes Bedenken. Es fragt sich, ob es richtig ist, zwei Richter hinzuzuziehen. Es sind unter Umständen politische Entscheidungen zu fällen. Ist es dann richtig, die Unabhängigkeit der Richter mit hineinzuziehen?

**Vorsitzender:**

Ich stelle fest: Der Artikel 61 wird zurückgestellt und wird später im Zusammenhang mit dem Artikel über den Staatsgerichtshof verhandelt.

## Artikel 63

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich schlage vor, den Artikel 63 vorläufig zurückzustellen, weil wir noch über die Sicherung der Regierung zu verhandeln haben.

Abg. **Euler** (LDP):

Sollte man nicht daran denken, die Selbstauflösung des Landtags an eine qualifizierte Mehrheit zu binden?

Ich könnte mir denken, daß es einer knappen Mehrheit daran gelegen ist, ihre Mehrheit zu festigen. Die taktische Lage ist für sie gerade gut. Sie will den günstigen Moment benutzen, weil sie glaubt, die Minderheitspartei entscheidend treffen zu können und für sich eine größere Mehrheit zu gewinnen.

**Vorsitzender:**

Von ganz bestimmten Dingen abgesehen bin ich dagegen, daß man die Entscheidung durch qualifizierte Mehrheiten einschränkt. Wenn man den Landtag daran hindert, sich mit einfacher Mehrheit aufzulösen, dann kann er doch mit einfacher Mehrheit kein Gesetz mehr erlassen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Was haben Sie von einem Landtag, wenn mehr als die Hälfte nicht mehr mitmachen will? Ein solcher Landtag taugt nichts. Die Überlegungen, die Sie angestellt haben, halte ich nicht für ganz abwegig; sie sind es, die neben anderen Überlegungen die "Erste Kammer" rechtfertigen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Das wollte ich nicht sagen. Aber es gibt klassische Beispiele. In England kann der Ministerpräsident, das heißt der Führer der Mehrheitspartei, sich den Moment aussuchen, den er für taktisch richtig hält, um das Unterhaus aufzulösen und Neuwahlen auszuschreiben. Ich glaube nicht, daß die englische Demokratie darunter gelitten hat.

Abg. **Euler** (LDP):

Bestimmungen wirken sich in den verschiedenen Völkern entsprechend der verschiedenen Mentalität verschieden aus.

**Vorsitzender:**

Jedes Parlament hat – das lehrt die Erfahrung – eine gewisse Scheu davor, von neuem in einen Wahlkampf hineinzugehen. Ich glaube, auch wir haben jetzt schon ein Empfinden dafür. Ich würde vorschlagen, daß wir den Artikel zunächst zurückstellen. – Ich stelle fest, daß Sie damit einverstanden sind.

## Artikel 74

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Der Artikel war deshalb zurückgestellt worden, weil man nicht haben wollte, daß die Minister zu jeder Sitzung Zutritt haben sollten. Es sollte das in das Belieben des Ausschusses gestellt sein. Ein besonderer Vorfall hatte dazu Anlaß gegeben.

Abg. **Bauer** (KPD):

Soweit ich die parlamentarischen Sitten kenne, halte ich das für ganz unmöglich. Die Minister müssen das Recht haben, jederzeit an einer Sitzung, auch der Ausschüsse teilzunehmen.

**Vorsitzender:**

Ich stelle fest, daß der Ausschuß allgemein dieser Auffassung ist. Der Artikel 74 wird in der vorliegenden Fassung des Entwurfs angenommen.

Artikel 82

- "(1) Der Landtag beschließt die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung und überwacht ihre Ausführung.  
 (2) Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen der Verfassung."

Abg. **Dr. Stein** (CDU):

Der Absatz 1 sollte vor den Artikel 99 gestellt werden.

Artikel 120

Abg. **Bleek** (LDP):

schlägt zu Ziffer 1 c folgende neue Fassung vor:

"... um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für die Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Leistungsplan eines Vorjahres bereits bewilligte Beträge noch verfügbar sind."

**Vorsitzender:**

Es ist die Frage, ob man der Regierung nicht die Möglichkeit gibt, Bauten weiterzuführen, die der Landtag eben nicht will. Das ist im Grunde genommen ein Stück aus dem großen Verfassungskstreit der 60er Jahre. Ich bin der Meinung, daß man die Bestimmung so vorsichtig wie nur irgend möglich fassen soll.

Abg. **Bauer** (KPD):

Als das Kapitel Finanzwesen im Ausschuß behandelt wurde, konnte ich nicht anwesend sein. Die Kollegen, die mich damals vertreten haben, waren in die Dinge nicht eingeweiht; sie haben deswegen den Standpunkt unserer Partei in dieser Frage nicht ganz vertreten können. Wir können den Artikel 118 in der jetzt vorliegenden Form nicht akzeptieren. Wir sind der Auffassung, daß die Verantwortung für ein geordnetes Finanzwesen des Staates das Kabinett trägt. Wir sehen nicht ein, weshalb der Finanzminister hier besonders hervorgehoben wird. Damit wird das Prinzip der Gleichheit aller Minister unterbrochen. Wir sind der Meinung, daß der Ministerpräsident zwar die Richtlinien zu bestimmen hat, daß es darüber hinaus aber eine Kollektiv-Verantwortung gibt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt. Wir sehen nicht ein, weshalb dieses Prinzip auf dem Gebiete der Finanzen durchbrochen werden soll. Der Finanzminister hat schon an sich genug Gewalt. Wenn wir das noch in der Verfassung verankern wollen, dann legen wir ihm Machtbefugnisse zu, die wir ihm nicht zugestehen können.

Abg. **Wagner** (SPD):

Der Abänderungsantrag des Herrn Kollegen Bleek geht in derselben Richtung. Ich bin auch der Meinung, daß der Finanzminister, weil er das Geld gibt, schon eine stärkere Stellung hat, als die übrigen Minister. Er hat eben zwei Funktionen zu erfüllen: zuerst ist er einmal Ressortminister, und dann hat er zu überwachen, daß sich die von den einzelnen Körperschaften beschlossenen Ausgaben mit der gesamten Finanzlage des Landes nicht in Widerspruch setzen. Ich kann mir vorstellen, daß es manchmal zu bedauern ist, daß der Finanzminister nicht noch einen größeren Einfluß besitzt, um zu verhindern, daß Ausgaben beschlossen werden, die nicht tragbar sind.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Wagner an. Der Finanzminister kann die Verantwortung für eine geordnete Finanzwirtschaft nicht übernehmen, wenn er nicht auch für Finanzgebarung der Haushalte der einzelnen Ministerien verantwortlich ist. Das heißt nicht, daß er allein dafür verantwortlich ist, aber er muß in erster Linie dafür verantwortlich sein. Daraus ergibt sich ein Mitbestimmungsrecht, das ihm eingeräumt werden muß. Wir alle wissen, daß gerade tatkräftige Minister die Tendenz haben, Planungen aufzustellen und dabei durch finanzielle Erwägungen sich nicht stören zu lassen. Wenn der Finanzminister nicht ein entscheidendes Wort mitzureden hat, ist es ihm nicht möglich, den Haushalt zu bilanzieren.

Abg. **Caspary** (SPD):

Wir müssen uns darüber klar sein, daß der Gedanke der Kollektivität der Regierung tatsächlich zerstört wird, wenn diese Fassung des Artikels 118 bestehen bleibt. Stellen wir uns einmal vor, der Arbeitsminister hält es für notwendig, die Fürsorge-Richtsätze um 30 % zu erhöhen. Der Finanzminister aber mit dem Ministerpräsidenten würden sich dagegen aussprechen. Dann könnte das ganze Kabinett dafür sein, die Erhöhung wäre nicht durchführbar, die Vorlage könnte nicht an den Landtag gebracht werden. Der Arbeitsminister müßte dann krumme Wege gehen, er müßte sich mit den Abgeordneten in Verbindung setzen, damit von diesen ein Initiativ-Antrag eingebracht wird. Ich halte diese Bestimmung für untragbar. Das äußerste, was ich dem Finanzminister und dem Ministerpräsidenten vom finanziellen Gesichtspunkte her gesehen, zubilligen könnte, wäre ein Vetorecht. Aber auch das halte ich für unnötig, weil die Erhöhung irgendeiner Etatposition immer der Genehmigung durch den Landtag bedarf. Ich bin der gleichen Meinung, wie der Herr Kollege Bauer, daß wir diesen Artikel nicht bringen können.

Abg. **Bauer** (KPD):

Weder in der Bayrischen Verfassung noch in der Württembergischen Verfassung ist eine ähnliche Bestimmung enthalten. Auch in der Reichsverfassung ist etwas Ähnliches nicht vorgesehen gewesen. Der Artikel steht im Widerspruch zu der Tatsache, daß dem Landtag die Entscheidung über diese Dinge zusteht. Es könnte dann jede Vorlage an den Landtag daran scheitern, daß der Finanzminister und der Ministerpräsident der Vorlage widersprechen. Dieser Artikel steht in Widerspruch zu dem ganzen Aufbau der Verfassung. Dem Finanzminister würde damit mehr Macht eingeräumt werden als dem Ministerpräsidenten.

**Vorsitzender:**

Ich schließe mich den Ausführungen der Herren Abgeordneten Caspary und Bauer an und möchte nur noch darauf hinweisen, daß der Artikel 118 auch im Widerspruch steht zu Artikel 85 der Verfassung, in dem gesagt wird, daß jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtage leitet.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das vermag mich nicht zu überzeugen. Ich kann in Artikel 85 diese Norm aufstellen und kann dann gleichwohl im Abschnitt Finanzwesen noch eine besondere Garantie einbauen, die dann eine Ausnahme von der Regel darstellt.

-----

Die Verhandlungen werden abgebrochen, weil der Abg. Bauer die Sitzung verlassen muß.

(Schluß der Sitzung: 17.15 Uhr)